

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2009*)

Sachgebiet 07.3: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Arbeitsstellen an Straßen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

An die

für die Straßenverkehrs-Ordnung und Verkehrspolizei zuständigen
obersten Landesbehörden

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Betr: Arbeitsstellen an Bundesautobahnen – Regelungen für Nachtbaustellen

- Bezug:
1. ARS-Nr. 06/1995, StB 13/StV 12/38.59.10-01/111 BAST 94
Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Ausgabe 1995
 2. ARS-Nr. 19/1996 vom 18.07.1996, StB 13/StV 12/38.95.10-02/76 Vm 96
Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Ausgabe 1995
 3. ARS-Nr. 10/2000 vom 18.04.2000, S 28/S 32/38.59.10-02/29 Vm 00,
Arbeitsstellen an Straßen; Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA),
Ausgabe 1995, Änderungen

Regelungen zu Nachtbaustellen sollen Bestandteil der neuen Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Entwurf Stand 2009 werden. Die Veröffentlichung der Gesamtrichtlinie, die an die zum 1. September 2009 in Kraft getretene StVO und VwV-StVO anzupassen ist, wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Um vor der bevorstehenden dunklen Jahreszeit die Regelungen zu Nachtbaustellen der Praxis zur Verfügung zu stellen, werden diese im Vorgriff auf die spätere Fertigstellung der RSA den Ländern hiermit nachfolgend bekannt gegeben.

I. Allgemeines

Nachtbaustellen im Sinne dieser Regelungen sind Arbeitsstellen kürzerer Dauer (vgl. Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, RSA 95), die bei Dunkelheit betrieben werden.

Sofern hier nicht etwas anderes geregelt ist, gelten auch für Nachtbaustellen die allgemeinen Regelungen der RSA 95 für Arbeitsstellen kürzerer Dauer, soweit sie nicht im Widerspruch zur StVO und VwV-StVO stehen. Die Festlegungen der RSA 95 im Teil D Abschnitt 3, Absatz 17 zu Arbeitsstellen bei Dunkelheit werden durch dieses ARS ersetzt.

Nachtbaustellen sind nach den Regelplänen D IV/1 bis D IV/3 auszustatten. Im Übrigen wird zur Anwendung der Regelpläne auf Teil A der RSA 95, Abschnitt A 1.5, verwiesen.

Diese Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Nachtbaustellen, die auf Autobahnen oder autobahnähnlichen Straßen eingerichtet werden.

Verkehrseinrichtungen

Zur Sicherung von Arbeitsstellen kürzerer Dauer sind bei Arbeiten auf der Fahrbahn grundsätzlich fahrbare Absperrtafeln mit Blinkpfeil (Zeichen 616) einzusetzen, deren Abstand von der Arbeitsstelle mindestens 50 m betragen muss. Sie können auf Anhängern oder unmittelbar an Kraftfahrzeugen montiert sein.

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen in Nachtbaustellen sind mit retroreflektierenden Folien mindestens der Retroreflexionsklasse RA2 nach DIN 67520 auszuführen.

*) Veröffentlicht im VkbL 2010, S. 56 ff.

Bei Nachtbaustellen sind Vorwarnanzeiger als Vorwarneinrichtungen in Ergänzung zu fahrbaren Absperrtafeln erforderlich, wenn die Sichtverhältnisse schlecht sind sowie in Einsatzbereichen, in denen die Geschwindigkeiten nicht durch Verkehrszeichen begrenzt sind. Ein weiterer Vorwarnanzeiger ist dann aufzustellen, wenn die Sicht auf die Absperrtafel geringer als 400 m ist. Die Standorte der Vorwarneinrichtungen sind jeweils den Regelplänen D IV zu entnehmen.

Verkehrsführung und -regelung

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in Nachtbaustellen ist mit Rücksicht auf die im Arbeitsbereich Beschäftigten und aus Gründen der Adaptation in der Regel niedriger anzusetzen als bei Arbeitsstellen während der Tageshelligkeit. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist hierbei je nach Art der durchzuführenden Arbeiten und in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und den verkehrlichen Verhältnissen festzulegen.

In Nachtbaustellen sind zur Längsabsperzung anstelle von Leitkegeln wegen der besseren Leitwirkung Leitbaken (mindestens der Größe 750 × 187,5 mm) im Abstand von 18 m untereinander einzusetzen.

Der besonderen Situation einer Nachtbaustelle ist durch eine Vorwarnung entsprechend Regelplänen D IV im Zulaufbereich Rechnung zu tragen. Der Vorwarnanzeiger sollte durch Einsatz aktiver lichttechnischer Einrichtungen (Vorwarnanzeiger mit aktivem lichttechnischen Informationsteil, s. Bild 1) hervorgehoben werden. Zeichen 123 ist mit Blinkleuchten auszustatten.

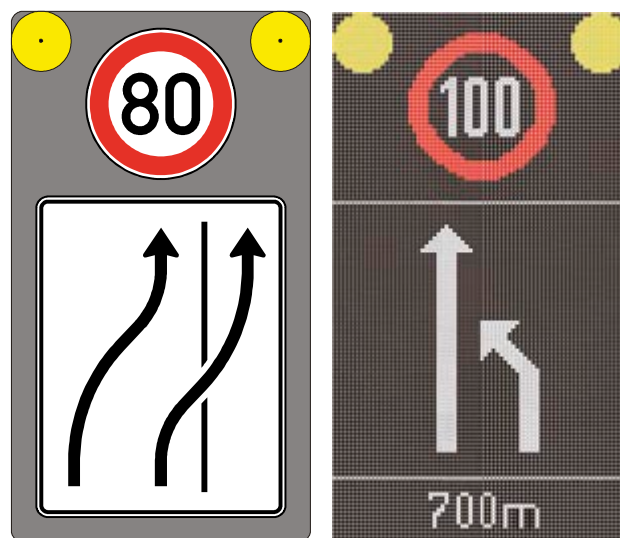


Bild 1: Vorwarnanzeiger mit Geschwindigkeitsbeschränkung und verschiedenen Verkehrsführungen (links in herkömmlicher Technik, rechts mit aktivem lichttechnischen Informationsteil). Die Zeichen 274 und 501 ff auf dem Vorwarnanzeiger sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen anzupassen.

Beleuchtung

Wenn es erforderlich ist, den Arbeitsbereich der Arbeitsstelle aufgrund der durchzuführenden Arbeiten zu beleuchten, muss dies gemäß DIN EN 12464 geschehen.

Wenn eine negative Beeinflussung des Verkehrsteilnehmers auf Grund der Beleuchtung des Arbeitsbereichs zu erwarten ist – z. B. wenn der Arbeitsbereich unmittelbar an den Verkehrsbereich angrenzt – ist sicherzustellen, dass die Anforderungen gemäß DIN 5044-1 und DIN EN 13201 hinsichtlich Beleuchtungsniveau, Länge der Adaptationsstrecken und Blendung erfüllt werden. Der Mindestwert der Fahrbahnleuchtdichte L beträgt dann 2 cd/m^2 . Zur Verbesserung der visuellen Führung kann auch der Verschwenkungsbereich beleuchtet werden. Werden freibrennende Lichtquellen (z. B. Leuchtbälle) verwendet, sollte eine Mindestlichtpunkthöhe von 5,00 m nicht unterschritten werden.

Warnkleidung

Personen, die außerhalb von Gehwegen und Absperrungen im Verkehr eingesetzt oder neben dem Verkehrsbereich tätig und nicht durch eine geschlossene Absperrung (Absperrschranken oder Bauzäune) von diesem getrennt sind, müssen Warnkleidung nach DIN EN 471 (früher DIN 30711) in kompletter Ausführung tragen. Das Tragen einer Warnweste allein genügt nicht. Folgende Anforderungsmerkmale müssen hierbei eingehalten werden:

- Warnkleidungsausführung mindestens Klasse 2 gemäß Abs. 4.1, Tabelle 1, der DIN EN 471, wobei die zusätzlich verfügbare Fläche an Reflexstoffen die menschliche Gestalt (Kontur) betonen soll. Für kurzzeitig in Nachtbaustellen tätiges Personal (Kontrolltätigkeit) ist ein Warnmantel oder ein vergleichbares Kleidungsstück mit zusätzlichen vertikalen Reflexstreifen ausreichend.
- Als Farbe darf ausschließlich fluoreszierendes Orange-Rot oder fluoreszierendes Gelb gemäß Abs. 5.1, Tabelle 2, der DIN EN 471 verwendet werden.

II.

Für den Bereich der Bundesfernstraßen bitte ich die unter I. genannten Regelungen zur Sicherung von Nachtbaustellen ab sofort anzuwenden.

Bis zur Übernahme der Regelungen für Nachtbaustellen in die RSA bzw. ZTV-SA sind die unter I. mit Randstrich versehenen Textabschnitte sowie die anliegenden Regelpläne in den Bauverträgen zu vereinbaren.

Im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise empfehle ich, diese Regelungen auch für Straßen in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

Ich weise nochmals darauf hin, dass die RSA Ausgabe 1995 in Teilen überarbeitungsbedürftig ist und die geänderte StVO und VwV-StVO bei der Sicherung von Arbeitsstellen zu beachten sind.

Von Ihrem Einführungserslass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

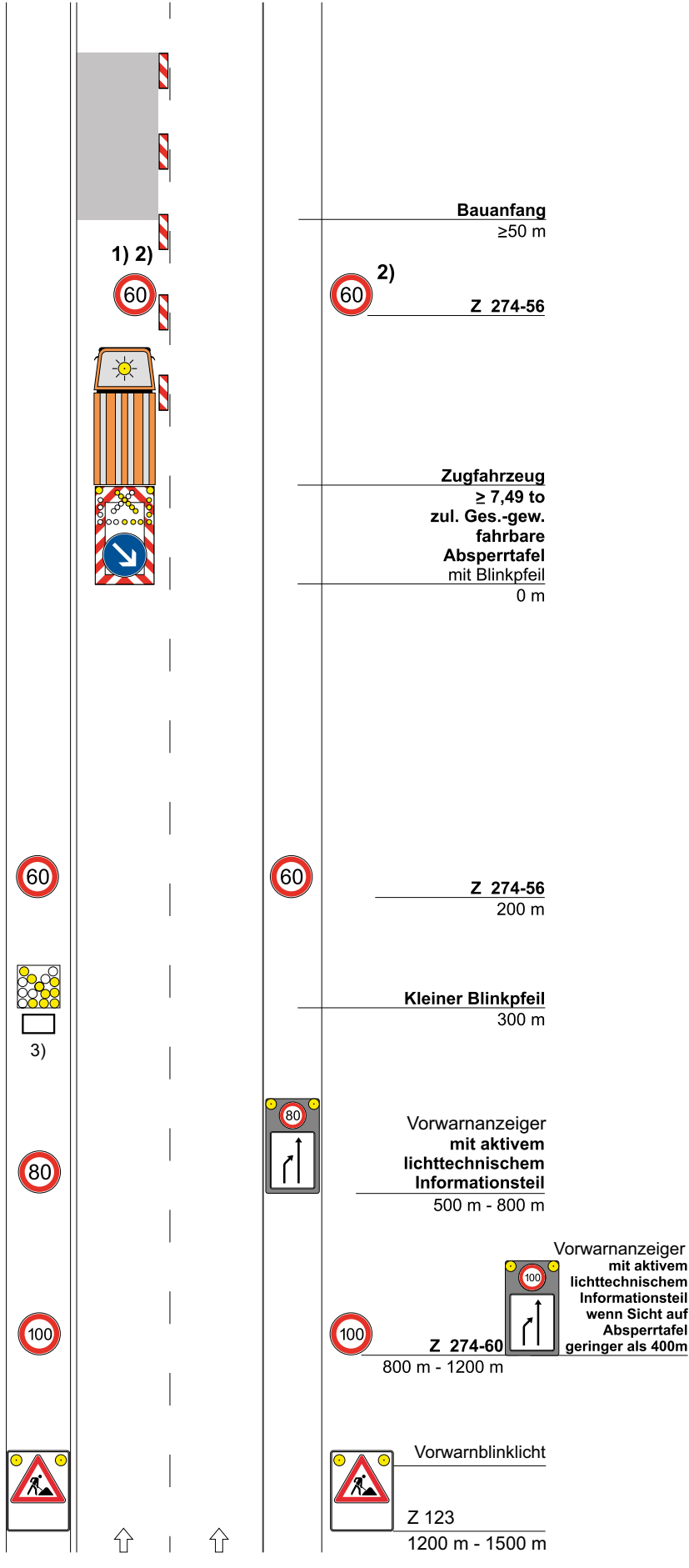
Ich bitte Sie, mir bis zum 30. März 2010 über die mit diesen Regelungen gemachten Erfahrungen zu berichten.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz

Regelplan D IV/11

-Nachtbaustelle-

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem linken Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn



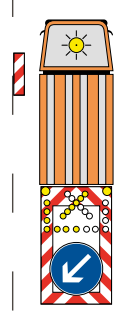
- 1) kann bei 2-streifigen Richtungsfahrbahnen entfallen
- 2) Wiederholen bei Arbeitsstellen über 2000 m Länge im Abstand von 1000 m
- 3) Zusatz: in 300 m (entsprechend aktueller Vorgaben aus der StVO)

Regelplan D IV/1r

-Nachtbaustelle-

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem rechten Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn

1) 2)



Bauanfang
≥50 m

Z 274-56

Zugfahrzeug
≥ 7,49 to
zul. Ges.-gew.
fahrbare
Absperrtafel
mit Blinkpfeil
0 m

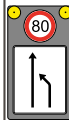


Z 274-56
200 m

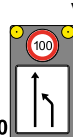


Kleiner Blinkpfeil
300 m

3)



Vorwarnanzeiger mit aktivem lichttechnischem Informationsteil
500 m - 800 m



Vorwarnanzeiger mit aktivem lichttechnischem Informationsteil wenn Sicht auf Absperrtafel geringer als 400m
Z 274-60
800 m - 1200 m



Vorwarnblinklicht

Z 123
1200 m - 1500 m

- 1) kann bei 2-streifigen Richtungsfahrbahnen entfallen
- 2) Wiederholen bei Arbeitsstellen über 2000 m Länge im Abstand von 1000 m
- 3) Zusatz: in 300 m (entsprechend aktueller Vorgaben aus der StVO)

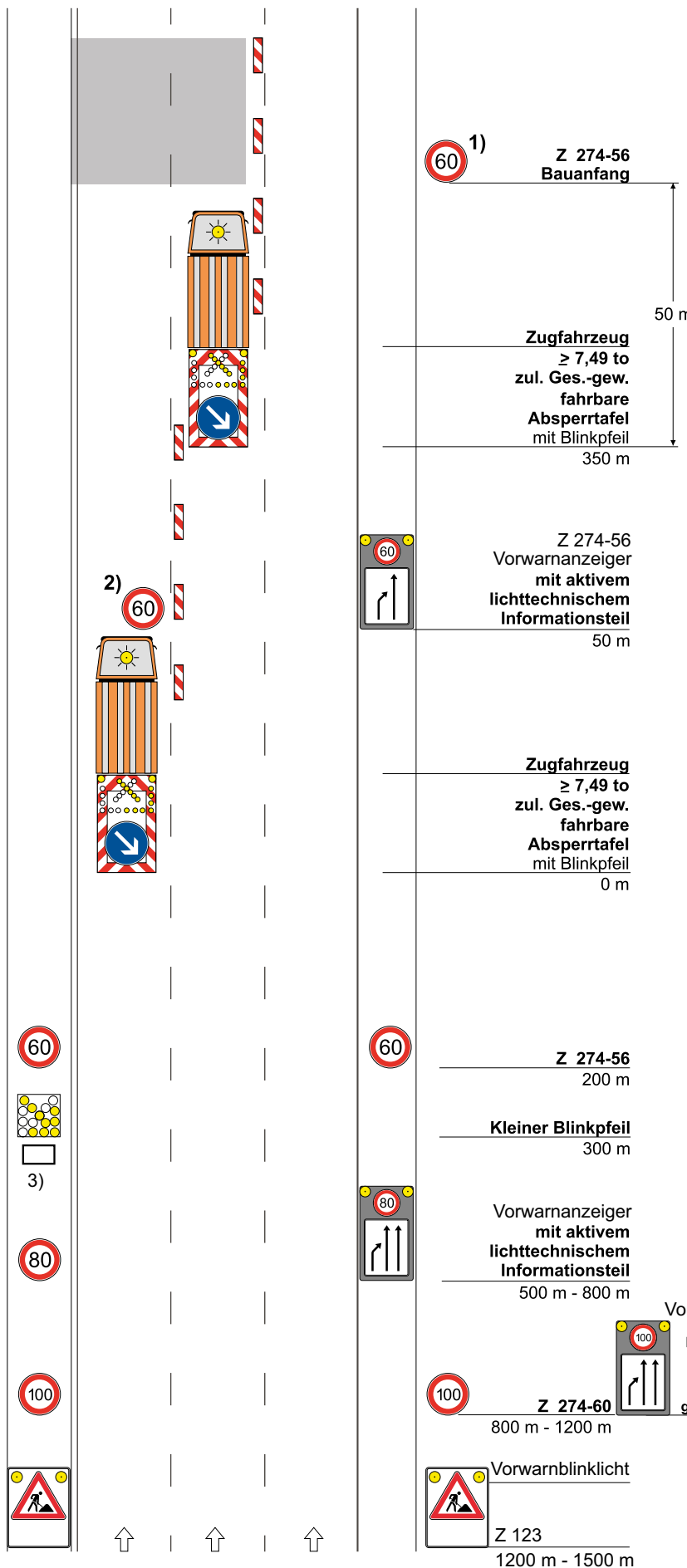
Regelplan D IV/3

-Nachtbaustelle-

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des mittleren und linken Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Längsabspernung:

Leitbaken [min. 75%] unbeleuchtet
Abstand max. 18 m



1) **Z 274-56**
Bauanfang

Zugfahrzeug
≥ 7,49 to
zul. Ges.-gew.
Absperrtafel
mit Blinkpfeil
350 m

50 m

Z 274-56
Vorwarnanzeiger
mit aktivem
lichttechnischem
Informationsteil
50 m

Zugfahrzeug
≥ 7,49 to
zul. Ges.-gew.
Absperrtafel
mit Blinkpfeil
0 m

Z 274-56
200 m

Kleiner Blinkpfeil
300 m

Vorwarnanzeiger
mit aktivem
lichttechnischem
Informationsteil
500 m - 800 m

Vorwarnanzeiger
mit aktivem
lichttechnischem
Informationsteil
wenn Sicht auf
Absperrtafel
geringer als 400m

Z 274-60
800 m - 1200 m

Vorwarnblinklicht
Z 123
1200 m - 1500 m

1) Wiederholen bei Arbeitsstellen über 2000 m Länge im Abstand von 1000 m

2) Auch Vorwarnanzeiger möglich

3) Zusatz: in 300 m (entsprechend aktueller Vorgaben aus der StVO)

